

Verwaltungsgericht Dresden, Urt. v. 25.05.2021 – 2 K 705/19

Tenor:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

1 Die Klägerin wendet sich gegen die Befristung der ihr erteilten glücksspielrechtlichen Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle.

2 Die Klägerin betreibt am Standort H. X in O P. die hier gegenständliche Spielhalle (Spielhalle 1, Erdgeschoss, 168 qm Grundfläche), für die ihr durch die Stadtverwaltung P. mit Bescheid vom 11. Februar 2009 eine unbefristete Spielhallenerlaubnis gemäß § 33i GewO erteilt worden war. Im gleichen Gebäude befindet sich im Obergeschoss eine weitere Spielhalle (Spielhalle 2).

3 Das Gebäude der klägerischen Spielhalle befindet sich in rund 121 Metern Luftlinie Entfernung zu der P. -Oberschule P. auf der S.str. X, O P..

4 Die Klägerin schloss am 24. November 2009 einen Geschäftsraummietvertrag über die streitgegenständlichen Räume, der eine Mietzeit bis zum 30. November 2029 auswies.

5 Sie beantragte am 14. Juni 2016 bei dem Beklagten die Erteilung einer unbefristeten glücksspielrechtlichen Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) i. V. m. § 18a Abs. 1, 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag (Sächs-GlüStVAG) zum 1. Juli 2017 für die beiden Spielhallen am genannten Standort. Für den Fall der Ablehnung verwies die Klägerin auf die Härtefallregelung nach § 29 Abs. 4 GlüStV, die nach ihrer Auffassung einschlägig sein dürfe. Im Antragsverfahren zur zweiten Spielhalle der Klägerin im Obergeschoss des gleichen Objektes trug die Klägerin zudem vor, dass das Abstandsgebot und das Verbot von Mehrfachkonzessionen verfassungswidrig seien. Die bisher beanstandungslose Betriebsführung spreche für die Anwendung eines Härtefalles. Die Investitionen seien weder abgeschrieben, noch amortisiert. Diese Investitionen, die langfristige Anmietung der Gewerberäume, der Um- und Ausbau sowie weitere Anschaffungen seien zu einem Zeitpunkt getätigt worden, als die Klägerin noch auf den Fortbestand der seinerzeit gültigen Rechtslage habe vertrauen dürfen. Eine Ablehnung bedrohe die wirtschaftliche Existenz der Klägerin und führe zur Arbeitslosigkeit der angestellten Mitarbeiter. Auf Grund

arbeitsrechtlicher Praxis seien im Rahmen arbeitsgerichtlicher Auseinandersetzungen erhebliche Abfindungszahlungen von mehr als 40.000,00 € ermittelt worden und für den Rückbau des Spielhalleninventares seien für die gegenständliche Spielhalle 11.500,00 € ermittelt worden. Auf kommunale Steuerzahlungen im Rahmen der Vergnügungssteuer in Höhe von 47.747,29 € für das Jahr 2015 für beide Spielhallen weise sie ebenfalls hin.

6 Mit Bescheid vom 27. Juli 2017 lehnte der Beklagte bezüglich der hier gegenständlichen Spielhalle 1 die Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis sowie die Anwendung der Härtefallregelung nach § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV ab. Er begründete seine Entscheidung mit dem Verstoß gegen das gesetzliche Mindestabstandsgebot zu einer allgemeinbildenden Schule aus § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG. Auf den weiteren Verstoß der im sich im selben Gebäude befindlichen Spielhalle komme es daher auch nicht mehr an. Es komme auch keine Abweichung unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld nach § 18a Abs. 4 Satz 2 SächsGlüStVAG in Betracht. Vorliegend lägen weder eine minimale Abstandsverfehlung, noch topografische Besonderheiten, die ein unüberwindbares Hindernis darstellten, zwischen der Oberschule und der klägerischen Spielhalle vor. Die Annahme einer unbilligen Härte scheidet zudem aus. Diese umfasse allein Fälle, die in dieser Form vom Gesetzgeber nicht gewollt gewesen seien. Die gewinnorientierten Interessen des einzelnen Spielhallenbetreibers seien dem Allgemeinwohl nachrangig. Dabei sei unerheblich, dass die Klägerin einen Mietvertrag für die Spielhallenräume bis zum 30. November 2029 eingegangen sei, denn die Räume könnten anderweitig weitergenutzt oder untervermietet werden. Die Klägerin habe keinen Anspruch auf einen allgemein zukunftsgerichteten Schutz der von ihr getätigten unternehmerischen Investitionen. Geldspielgeräte gelten nach den einschlägigen steuerrechtlichen Bestimmungen nach vier Jahren als abgeschrieben. Mit der fünfjährigen Übergangsfrist sei dem Vertrauensschutz ausreichend Rechnung getragen. Es bestehe zudem die Möglichkeit des Weiterverkaufs oder der Weitervermietung der Spielgeräte und anderer Einrichtungsgegenstände. Arbeitsplatzverluste und Einkommensausfälle könne die Klägerin als Belange Dritter nicht geltend machen. Dem Vortrag, das Abstandsgebot und Mehrfachkonzessionsverbot seien verfassungswidrig, könne nicht gefolgt werden.

7 Die glücksspielrechtliche Erlaubnis der Spielhalle 2 der Klägerin im selben Gebäude wurde mit Bescheid des Beklagten vom 28. Juli 2018 abgelehnt.

8 Gegen die Ablehnungsbescheide für beide Spielhallen erhob die Klägerin mit Schreiben vom 18. August 2017 Widerspruch. Der Geschäftsführer der Klägerin teilte der Sachbearbeiterin des Beklagten, Frau Z., telefonisch am 29. August 2017 mit, dass er für vier Spielhallen Erlaubnisse und für sechs Spielhallen Ablehnungen bekomme habe, er müsse bei einem Weiterbetrieb von vier Spielhallen Insolvenz anmelden. Zur Begründung eines Härtefalles sei er zudem ausschließlich langfristige Mietverträge eingegangen. Mit Schreiben vom 28. September 2017 führte die Klägerin aus, sie habe für die streitgegenständliche Spielhalle keine Einigung

hinsichtlich einer Aufhebung der langfristigen Mietverträge erreichen können. Müssten beide Spielhallen an dem Standort schließen, ergebe sich ein Verlust von insgesamt 32.000,00 €. Bemühungen um einen Ausweichstandort seien vergeblich gewesen. Die Gebäude der Spielhallen befänden sich im Grundstück nach hinten versetzt und seien vom Fußweg aus schlecht wahrzunehmen, durch die umliegende Mauer sei das Grundstück schlecht einzusehen und von der Schule aus sei keine Sichtbarkeit gegeben.

9 Ein Antrag der Klägerin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes bezüglich der gegenständlichen Spielhalle 1 wurde durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 6. Oktober 2017, Aktenzeichen 6 L 1122/17, abgelehnt, die hiergegen gerichtete Beschwerde wurde durch das Oberverwaltungsgericht Bautzen mit unanfechtbarem Beschluss vom 21. Juni 2018 zurückgewiesen.

10 Mit anwaltlichem Schreiben vom 29. August 2018 wiederholte die Klägerin ihre Auffassung, dass die Abstandsregelungen und das Verbundverbot seien verfassungswidrig. Das SächsGlüStVAG enthalte keine Vorgaben dazu, wie die Abstandsmessung genau durchzuführen sei, weshalb § 18a Abs. 4 Satz 2 SächsGlüStVAG keine Anwendung finden könne. Es dürfe sich vorliegend um einzelfallbezogene Messungen handeln, die offenbar von Gebäudemitte zur Gebäudeecke erfolgt sei, was unzulässig sein dürfte. Weder im GlüStV, noch im SächsGlüStVAG seien Vorgaben dazu, wie die innere Konkurrenzsituation zwischen zwei oder mehr Spielhallen im baulichen Verbund aufzulösen sei, enthalten. Es sei unabhängig davon fraglich, ob der Mindestabstand zur allgemeinbildenden Schule vorliegend tatsächlich unterschritten sei. Die Abstandsmessung sei nicht nachvollziehbar. Der tatsächliche Laufweg betrage laut g. m. 350 bzw. 500 Meter. Die vorhandene Bebauung bilde Barrieren bzw. Zugangshindernisse, die ein einfaches Erreichen der Spielhalle für Schüler praktisch ausschließen würden, eine Sichtverbindung sei nicht gegeben. Die tatsächlichen Gegebenheiten sprächen für eine gebotene Ausnahme vom Mindestabstandsgebot nach § 18a Abs. 4 Satz 2 SächsGlüStVAG. Jedenfalls sei die Klägerin nach § 29 Abs. 4 GlüStV für einen angemessenen Zeitraum vom Mindestabstandsgebot zu befreien. Betreiber bestandsgeschützter Spielhallen hätten einen Anspruch darauf, ihre Spielhallen wirtschaftlich und mit unternehmerischen Erfolg bis zum Ende der Übergangsfrist zu betreiben, was selbstverständlich nicht ohne entsprechende Investitionen möglich sei, sie seien bei Härtefallanträgen in besonderem Maße zu berücksichtigen. Hätte die Klägerin nach dem 28. Oktober 2011 keine Investitionen mehr getätigt, wäre sie alsbald nicht mehr konkurrenzfähig gewesen.

11 Mit Schreiben vom 2. Januar 2019 teilte der Beklagte der Klägerin mit, dass die P.-Oberschule zu Sanierungszwecken aus dem Gebäude auf der S.str. X 0. P., ausgelagert sei und der Schulbetrieb dort erst ab dem Schuljahr 2020/2021, also im August 2020, wieder aufgenommen werden solle. Sie prüfe, ob eine Wiederaufnahme des Betriebes einer der beiden Spielhallen bis August 2020 erteilt werden könne. Sie bat die Klägerin mitzuteilen, welche Spielhalle sie für

den Weiterbetrieb favorisiere, woraufhin die Klägerin mit Schreiben vom 15. Januar 2019 der Landesdirektion Sachsen mitteilte, dass sie die hier streitgegenständliche Spielhalle 1 für den Weiterbetrieb favorisiere.

12 Mit Widerspruchsbescheid vom 18. März 2019 wies die Landesdirektion Sachsen den Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid vom 28. Juli 2017 für die Spielhalle 2 als unbegründet zurück.

13 Mit Widerspruchsbescheid vom 18. März 2019 erteilte die Landesdirektion Sachsen der Klägerin sodann für die hier gegenständliche Spielhalle 1 eine glücksspielrechtliche Erlaubnis, befristet für den Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis zum 30. August 2020, und wies den Widerspruch im Übrigen als unbegründet zurück. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Entscheidung über den Widerspruch verstoße die Spielhalle 1 nicht mehr gegen das Mindestabstandsgebot aus § 18a Abs. 4 Satz 2 GlüStV, da der Schulkollisionsfall nach erfolgter Auslagerung des Schulbetriebes nicht mehr vorliege. Die Klägerin habe einen Anspruch auf Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Schulbetrieb wieder aufgenommen werde. Es liege auch kein Verstoß gegen das Verbandsverbot vor, da die Klägerin mitteilte, die gegenständliche Spielhalle 1 zu favorisieren. Dem Erfordernis, eine glücksspielrechtliche Erlaubnis stets zu befristen, werde durch die Befristung zum 30. August 2020 entsprochen. Nur bis zu diesem Zeitpunkt könne der Zielerreichung des § 1 Nr. 3 GlüStV des Jugend- und Spielerschutzes ausreichend Rechnung getragen werden. Zudem werde durch die Befristung eine erneute Schulkollision verhindert und die Einhaltung des gesetzlichen Mindestabstandsgebotes effektiv umgesetzt. Die Anwendung einer unbilligen Härte i. S. d. § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV hingegen sei nicht gerechtfertigt und die Ausführungen im Bescheid vom 27. Juli 2017 insofern zutreffend. Dass die wirtschaftlichen Umstände einen solchen Ausnahmefall bildeten, aus denen eine zu kurzfristige Betriebsaufgabe aus von der Berufs- oder Eigentumsfreiheit geschützten Gründen im Einzelfall unverhältnismäßig wäre, sei nicht ersichtlich. Die Nachweise für die erfolglose Suche nach einem Alternativstandort aus den Jahren 2015/2016 seien unzureichend, einen Härtefall zu begründen. Die Schwierigkeiten bei der Suche nach Standorten von Spielhallen gingen nicht darüber hinaus, was auch bei der Suche nach Immobilien für einen besonderen Anforderungen unterliegenden Gewerbebetrieb typischerweise einherginge. Auch der bis zum 30. November 2029 geltende Mietvertrag begründe keine unbillige Härte, eine Kündigung könne wohl aus wichtigem Grund möglich sein. Das Vorbringen, es sei 18 Arbeitskräften zu kündigen, denen durch den Verlust der Arbeitsplätze die Langzeitarbeitslosigkeit drohe, bleibe unerheblich. Die Existenzgefährdung sei nicht ausreichend dargelegt, überdies sei am 22. Dezember 2017 eine Erhöhung des Stammkapitals um 24.000,00 € von 1.000,00 € auf 25.000,00 € erfolgt, weshalb die Annahme eines Härtefalles fernliege.

14 Am 9. April 2019 hat die Klägerin Klage erhoben. Zur Begründung wiederholt sie im Wesentlichen den Vortrag aus ihrem Widerspruch und trägt ergänzend vor, die Abstandsgebote könnten keine Anwendung finden, weil diese verfassungswidrig seien. Die Wirksamkeit eines Mindestabstandes zu Schulen sei vollkommen ungeklärt bzw. nicht belegt. Die Klägerin bestreite, dass der Rückzug der P. -Oberschule für den Sommer 2020 erfolgen werde, dies sei ein sehr unbestimmter Zeitraum und es sei nicht absehbar, ob die Schule ihren Schulbetrieb bis dahin wieder aufnehmen werde. Die Befristung des Beklagten könne somit nicht nachvollzogen werden und erweise sich als ermessensfehlerhaft, da nicht auszuschließen sei, dass der Schulbetrieb doch später wieder aufgenommen werde. Die Nichterteilung stelle eine unbillige Härte dar. Sinn und Zweck der Übergangsfrist des § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV, die ohnehin schon zu kurz bemessen und verfassungswidrig sei, werde von dem Beklagten verkannt. Sie diene nicht dazu, den Betrieb zurückzufahren und abzuwickeln, sondern solle eine sinnvolle Eigentumsverwertung ermöglichen. Die Auffassung des Beklagten, die mietvertragliche Situation der Klägerin könne keine unbillige Härte begründen, sei nicht nachvollziehbar.

15 Die Klägerin beantragt,

den Beklagten unter Teilaufhebung des Bescheides gem. § 24 Abs. 1 GlüStV i. V. m. § 18a SächsGlüStVAG vom 27. Juli 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. März 2019 zu verpflichten, der Klägerin die beantragte glücksspielrechtliche Erlaubnis gem. § 24 Abs. 1 GlüStV i. V. m. § 18a SächsGlüStVAG für den Spielhallenbetrieb Spielhalle 1, H. X, 0 P., befristet über den 30. August 2020 hinaus bis zum 18. März 2034 zu erteilen,

hilfsweise, den Beklagten zu verpflichten, über die Befristung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu befinden.

16 Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

17 Er verweist auf die Ausführungen in dem Erlaubnis- und Widerspruchsbescheid. Die Klägerin habe keinen Anspruch auf eine großzügiger bemessene Befristung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis. Sie habe sich nicht ansatzweise damit auseinandergesetzt, dass nach Fortführung des Schulbetriebes das Mindestabstandsgebot einer Erlaubniserteilung erneut entgegenstehe. Die Ermessensentscheidung sei frei von Rechtsfehlern erfolgt. Die Befristung zum 30. August 2020 sei sachgerecht. Sie verweise weiter auf die Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes Bautzen zur Verfassungsmäßigkeit des Abstandgebotes und des SächsGlüStVAG.

18 Auf Nachfrage des Gerichts teilte der Beklagte mit Schreiben vom 7. Oktober 2020 mit, dass der Schulbetrieb der P. -Oberschule seit Beginn des Schuljahres 2020/2021 wieder am Standort S.str. X, 0 P., erfolge.

19 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

I.

20 Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

21 Die angegriffene Befristung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis aus dem Bescheid des Beklagten vom 27. Juli 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. März 2019 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

22 1. Sofern die Klägerin anführt, dass der Glücksspielstaatsvertrag erheblichen unions- und verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet, so ist dem entgegen zu halten, dass die Verfassungsmäßigkeit des Glücksspielstaatsvertrags nebst den Ländergesetzen durch das Bundesverfassungsgericht abschließend geklärt ist (BVerfG, Beschluss vom 7. März 2017 – 1 BvR 1314/12 – u. a.). Das Bundesverfassungsgericht hat sich als nationales Gericht zudem mit der Europarechtskonformität beschäftigt und diese bejaht (BVerfG, Beschluss vom 7. März 2017, a. a. O, juris Rn. 124 ff.). Auch wenn das Oberverwaltungsgericht Bautzen zwar nicht mehr daran festhält, dass, wie bisher im Allgemeinen entschieden, außerhalb des beim Staat monopolisierten Glücksspielangebots das europarechtliche Kohärenzgebot nicht zu beachten ist (vgl. SächsOVG, Beschluss vom 7. Februar 2019 – 3 B 398/18 –, Leitsatz), so ist die Annahme eines Verstoßes gegen das unionsrechtliche Kohärenzgebot oder gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG vorliegend nach dem klägerischen Vortrag schon nicht gerechtfertigt (vgl. SächsOVG, Beschl. 20. Dezember 2019 – 6 B 44/19 –, juris Rn. 9 m. w. N.).

23 Ebenso ist die Regelung zum Abstandsgebot einer Spielhalle zu einer allgemeinbildenden Schule sowie einer weiteren Spielhalle aus § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStV verfassungsgemäß (vgl. SächsOVG, Beschl. vom 30. September 2019 – 6 B 370/18 –, juris Rn. 5 m. w. N.).

24 2. Der Hauptantrag der Klägerin ist unbegründet. Denn sie hat keinen Anspruch auf Erteilung einer 15-jährigen Erlaubnis, die sie mit Beantragung einer Erlaubnis bis zum 18. März 2034 ausdrücklich begehrt.

25 Dass eine Befristung zwingend auszusprechen ist, ergibt sich bereits aus dem eindeutigen Gesetzeswortlaut des § 24 GlüStV, der, wie dargelegt, auch keinen (verfassungs-)rechtlichen Bedenken begegnet. Die klägerische Spielhalle, für die bereits seit dem Jahr 2009 und mithin zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages eine Spielhallenerlaubnis nach § 33i GewO erteilt wurde, bedarf nach § 22 SächsGlüStVAG einer Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 GlüStV und § 18a Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 bis 4 SächsGlüStVAG. Gemäß § 24 Abs. 1 GlüStV bedürfen die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle unbeschadet sonstiger Genehmigungserfordernisse einer Erlaubnis nach dem Glücksspielstaatsvertrag. Diese Erlaubnis wiederum ist nach § 24 Abs. 2 Satz 2 GlüStV schriftlich zu erteilen und zu befristen. Dies ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt (BVerwG, Urt. v. 5. April 2017 – 8 C 16.16 –, juris Rn. 44) und entspricht der ständigen Rechtsprechung der Obergerichte (vgl. SächsOVG, Beschluss vom 29. November 2019 – 6 B 143/18 –, juris Rn. 33; ebenso bereits SächsOVG, Urt. v. 11. Mai 2016 – 3 A 314/15 –, juris; OVG NRW, Beschluss vom 26. September 2019 – 4 B 255/18 – juris Rn. 14 f.; Beschluss vom NdsOVG, Beschluss vom 12. Juli 2018 – 11 LC 400/17 –, juris Rn. 32; OVG Saarland, Beschluss vom 10. Mai 2016 – 1 A 74/15 –, juris; OVG Hamburg, Beschl. 24. Juni 2014 – 4 Bs 279/13 –, juris). § 22 SächsGlüStVAG ordnet dies zur Klarstellung inzwischen auch ausdrücklich an. Die der Klägerin bisher erteilte Erlaubnis nach § 33i GewO führt lediglich dazu, dass ihre Spielhalle bis zu diesem Zeitpunkt als mit den §§ 24 und 25 GlüStV vereinbar galt (§ 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV).

26 Im Ergebnis sind glücksspielrechtliche Erlaubnisse zwingend zu befristen und dem Beklagten als zuständiger Behörde kommt bei der Frage des „Ob“ einer Befristung keinerlei Ermessen zu.

27 Zuständig für diese zwingend vorzunehmende Befristung ist die Glücksspielaufsichtsbehörde, die eine Befristung für höchstens 15 Jahre erteilen darf, § 18a Abs. 2 Satz 1 SächsGlüStVAG. Die Klägerin hat darüber hinaus jedoch keinen Anspruch auf Erteilung einer Befristung für genau diese 15 Jahre. Bei der Befristung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis stellt die Frist der 15 Jahre aus § 18a Abs. 2 Satz 1 SächsGlüStV hierbei entgegen des klägerischen Vortrages die maximal zu erteilende Frist dar. Dafür spricht bereits der klare Wortlaut der Norm: „Die Zustimmung der Glücksspielaufsichtsbehörde darf für höchstens fünfzehn Jahre erteilt werden.“ Eine Pflicht der Behörde, stets von 15 Jahren auszugehen und nur bei Vorliegen besonderer Gründe hiervon abzuweichen und kürzere Befristungen zu erteilen, vermag das Gericht hierin nicht zu sehen. Der Behörde steht hierbei ein Spielraum bei der Erteilung der Befristung in Bezug auf deren Höhe zu. Etwas Anderes war auch vom Gesetzgeber

nicht gewollt, der diese Regelung im Hinblick darauf, dass einem Spielhallenbetreiber zuzumuten sei, die Nachweise für eine Zustimmung nach spätestens 15 Jahren wieder erbringen zu müssen (vgl. LT Drs. 5/8722, Begründung zu § 18a, S. 5), so fasste. Bis zum Ablauf dieser Frist von 15 Jahren sieht § 18a Abs. 2 Satz 2 SächsGlüStVAG Verlängerungen vor, was verdeutlicht, dass entgegen der klägerischen Auffassung gerade eine zeitlich kürzere Befristung als Ausgangs- und Normalfall anzusehen ist.

28 3. Der in der mündlichen Verhandlung gestellte Hilfsantrag auf Verpflichtung des Beklagten zur Neuverbescheidung ist ebenfalls unbegründet. Denn die Klägerin kann über die hier ausgesprochene Befristung zum 30. August 2020 hinaus keinen Anspruch auf Erteilung einer glücksspielrechtlichen Genehmigung für sich geltend machen. Ausnahmen nach § 18a Abs. 4 Satz 2 SächsGlüStVAG sind gleichfalls nicht zuzulassen, ebenso wie eine Befreiung nach § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV.

29 a) Es bestehen zunächst keinerlei Bedenken hinsichtlich der konkreten Ermessensausübung des Beklagten bei der Befristung der streitgegenständlichen Erlaubnis. Die Gesichtspunkte, von denen sich der Beklagte bei der Ausübung seines Befristungsermessens hat leiten lassen, unterliegen ebenso wenig Bedenken wie die festgelegte Befristung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis bis zum 30. August 2020. Bei einem Auswahlermessen, wie es dem Beklagten vorliegend zustand und das sich nach § 114 Abs. 1 VwGO bemisst, prüft das Gericht lediglich, ob die gesetzlichen Grenzen überschritten wurden oder ob von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht wurde, mithin, ob der Behörde bei ihrer Entscheidung Fehler unterlaufen sind. Würde das Gericht darüber hinaus Erwägungen anstellen, würde es über einen individuellen Sachverhalt entscheiden, was zu einer Vermischung der Gewaltenteilung führen würde. Ferner darf durch ein Gericht auch nicht geprüft werden, ob eine Ermessensentscheidung unzweckmäßig war, d. h., dass eine andere Ausübung des Ermessens sinnvoller oder zweckmäßiger gewesen wäre. Es kommt allein darauf an, ob das Ermessen rechtmäßig ausgeübt wurde.

30 Der Beklagte hat sich ausweislich der Begründung des angefochtenen Bescheides hinsichtlich der Länge der Befristung an dem Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Schulbetriebes der P.-Oberschule in Pi. orientiert. Dies begegnet nach Auffassung der Kammer keinen rechtlichen Bedenken und stellt einen sachgerechten Grund dar.

31 b) Nachdem die P.-Oberschule in P. ihren Betrieb auch tatsächlich zum Schuljahr 2020/21, das am 31. August 2020 begann, wieder aufgenommen hat, hat die Klägerin ab diesem Zeitpunkt auch keinen Anspruch auf Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis. Denn diese ist ihr ab diesem Zeitpunkt, wie von dem Beklagten zutreffend ausgeführt, wegen des Verstoßes gegen das Abstandsgebot auf Grund der Unterschreitung des Abstandes zu einer allgemeinbildenden Schule zu versagen. Nach § 24 Abs. 3 GlüStV i. V. m. § 18a Abs. 4 Satz 1

SächsGlüStVAG soll der Abstand einer Spielhalle zu einer weiteren Spielhalle oder zu einer allgemeinbildenden Schule 250 Meter Luftlinie nicht unterschreiten. Die klägerische Spielhalle 1 befindet sich jedoch in einem Abstand von 121 Metern Luftlinie zur P. -Oberschule in P. und unterschreitet den gesetzlich geforderten Mindestabstand damit bei Weitem. Die von dem Beklagten vorgenommene Messung des Abstandes mittels des Portals R. begegnet dabei keinen rechtlichen Bedenken. Insbesondere kann der Vortrag der Klägerin, eine Messung mittels des Portals g. m. habe einen tatsächlichen Laufweg von 350 bzw. 500 Metern ergeben, nicht verfangen, da es gerade nicht auf den Laufweg, sondern auf die hier zulässigerweise mittels des R. -Portals durchgeführte Messung der Luftlinie der Gebäude ankommt (vgl. SächsOVG, Beschluss vom 12. Dezember 2017 – 3 B 310/17 –, juris Rn. 9f.). Dass der fußläufige Abstand in einer bebauten Gegend den Luftlinien-Abstand in jedem Fall übersteigt, liegt zudem auf der Hand.

32 c) Eine Ausnahme nach § 18a Abs. 4 Satz 2 SächsGlüStVAG ist vorliegend auch nicht zuzulassen. Danach ist eine Abweichung vom Mindestabstand unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes und der Lage des Einzelfalles zulässig. Das Mindestabstandsgebot nach § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStV ist rechtlich nicht zu beanstanden, verhältnismäßig und insbesondere auch hinreichend bestimmt, es dient u. a. dem Jugend- und Spielerschutz als erklärtem Ziel nach § 1 Abs. 3 GlüStV (vgl. SächsOVG, Beschl. vom 30. September 2019 – 6 B 370/18 –, juris Rn. 5 m. w. N.; Beschluss vom 22. Dezember 2017 – 3 B 320/17 –, juris Rn. 18, Beschluss vom 5. Oktober 2017 – 3 B 175/17 –, juris Rn. 17 ff. m. w. N.). Dabei liegt auf der Hand, dass ein erhöhtes Angebot an Spielhallen einen Spielreiz darstellt. Die Bekämpfung und Prävention von Glücksspielsucht ist zudem als überragend wichtiges Gemeinwohlziel anerkannt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. März 2017 – 1 BvR 1314/12 u. a. –; Urt. v. 28. März 2006 – 1 BvR 1054/01 – und Beschluss vom 5. August 2015 – 2 BvR 2190/14 –, juris). Dieses Bestreben, durch die Wahrung von Abständen von Spielhallen das Angebot von suchtfördernden Geräten zu verringern und der Förderung der Spielsucht keinen Vorschub zu leisten, hat der sächsische Gesetzgeber in seinen Gründen zum SächsGlüStVAG hinreichend zum Ausdruck gebracht (vgl. LT-Drs. 5/8722), demnach sollen Ausnahmen nur restriktiv zugelassen werden, wenn es zur Vermeidung unzumutbarer Belastungen zwingend erforderlich ist (LT-Drs. 5/9367, S. 3). Es muss somit ausnahmsweise mit den Zielsetzungen des Glücksspielstaatsvertrages vereinbar sein, dass der geforderte Mindestabstand unterschritten wird. Nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Bautzen können nur örtliche Besonderheiten einen atypischen Fall begründen. Ein atypischer Fall kann etwa vorliegen bei zwischen Spielhalle und allgemeinbildender Schule befindlichen natürlichen Geländehindernissen oder anderen örtlichen Gegebenheiten (wie etwa eine dazwischenliegende Bahnstrecke), die eine andere Sichtweise erfordern als die pauschalisierte Bemessung des Abstands mittels Luftlinie (vgl. SächsOVG, Beschluss vom 29. November 2019 – 6 B 143/18 –, juris Rn. 41; Beschluss vom 22. Juni 2018 – 3 B 332/17 –, juris Rn. 14;

Beschluss vom 5. Oktober 2017 – 3 B 175/17 –, juris Rn. 22; Beschluss vom 7. Dezember 2017 – 3 B 303/17 –, juris Rn. 12 ff.). Die Kammer schließt sich dieser Rechtsprechung an.

33 Nach Maßgabe dieser Voraussetzungen ist im vorliegenden Fall keine solche atypische Konstellation anzunehmen. Dies folgt nicht zuletzt aus dem Umstand, dass die klägerische Spielhalle den Mindestabstand in einem nicht unerheblichen Maß unterschreitet. Denn je mehr das gesetzliche Abstandsgebot verfehlt ist, desto stärker werden damit die von der Rechtsprechung als besonders wichtig angesehenen Zielvorgaben des § 1 GlüStV missachtet (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Oktober 2006 – 1 BvR 928/08 –, juris Rn. 28). Tatsächliche objektive Besonderheiten, die sich aus der topografischen Lage der Spielhalle selbst ergeben, sind von der Klägerin nicht vorgetragen oder ersichtlich. Der Vortrag der Klägerin, dass sich die Spielhalle im Grundstück nach hinten versetzt befinde und vom Fußweg aus schlecht wahrzunehmen und dass das Grundstück durch die umliegende Mauer schlecht einzusehen und von der Schule aus keine Sichtbarkeit gegeben sei, verfängt in diesem Zusammenhang ebenfalls nicht. Denn auf eine tatsächliche Sichtbarkeit oder Wahrnehmbarkeit kommt es bereits nicht an. Eine fehlende Sichtmöglichkeit stellt kein Hindernis für den fußläufigen Zugang dar (vgl. SächsOVG, Beschluss vom 22. Juni 2018 – 3 B 332/17 –, juris Rn. 14f.). Auch der naturgemäß längere tatsächliche Fußweg von der Schule zur Spielhalle kann hierbei keinen Ausnahmefall generieren (SächsOVG, Beschluss vom 7. Dezember 2017 – 3 B 303/17 –, juris Rn. 12; Beschluss vom 12. Dezember 2017 – 3 B 310/17 –, juris Rn. 14).

34 d) Es war vorliegend auch keine Befreiung von der Erfüllung des Mindestabstandsgebotes zuzulassen, da keine unbillige Härte vorliegt. Nach § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV kann die für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 24 GlüStV zuständige Behörde nach Ablauf der Übergangsfrist eine Befreiung von der Erfüllung einzelner Anforderungen der § 24 Abs. 2 sowie § 25 GlüStV für einen angemessenen Zeitraum zulassen, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist. Das ist vorliegend aber nicht der Fall.

35 Mit dem unbestimmten Rechtsbegriff der unbilligen Härte sollen atypische, vom Gesetzgeber nicht ausreichend berücksichtigte und besonders gelagerte Fallkonstellationen, die ansonsten zu einer nicht intendierten Härte führen würden, einer die widerstreitenden Interessen abwägenden Einzelfallentscheidung zugeführt werden können (vgl. BVerwG, Beschluss vom 4. September 2012 – 5 B 8.12 –, juris Rn. 8). Härten, die der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Tatbestands bewusst in Kauf genommen hat und die dem Gesetzeszweck entsprechen, können keinen Härtefall begründen, da sonst die vom Gesetzgeber beabsichtigte Folge – hier eine Verringerung von Anzahl und Dichte der Spielhallen – in der Regel nicht eintreten würde (vgl. SächsOVG, Beschluss vom 30. September 2019 – 6 B 370/18 –, juris Rn. 12 f.; Beschluss vom 22. August 2017 – 3 B 189/17 –, juris Rn. 15). Deshalb sind an die Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzung der „unbilligen Härte“ hohe Anforderungen zu stellen. Diese sind regelmäßig nicht bereits dann erfüllt, wenn mit der Schließung von Spielhallen wirtschaftliche

Einbußen und sonstige Belastungen verbunden sind. Insbesondere können die Spielhallenbetreiber nicht die verlustfreie Abwicklung ihrer zu schließenden Spielhallen verlangen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. März 2017, a. a. O., Rn. 193). Der Gesetzgeber wollte mit der fünfjährigen Übergangsfrist des § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV die regelmäßig eintretenden wirtschaftlichen Nachteile bei den Betreibern von Spielhallen erfassen und diesen innerhalb der großzügig bemessenen Übergangsfrist einen schonenden Übergang zu den strengeren Regelungen des Staatsvertrags und die Entwicklung alternativer Geschäftsmodelle ermöglichen (SächsOVG, Beschluss vom 22. August 2017, a. a. O., Rn. 15). Eine wirtschaftliche Sonderbelastung i. S. d. § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV beispielsweise kann von vornherein nur dann bejaht werden, wenn es dem betroffenen Spielhallenbetreiber trotz der fünfjährigen Übergangsfrist nicht gelungen ist, die ihn treffenden wirtschaftlichen Folgen der restriktiven Spielhallenregelungen ausnahmsweise trotz entsprechender Bemühungen nicht hinreichend abzufedern (BVerfG, Beschluss vom 7. März 2017, a. a. O., Rn. 215).

36 Die Klägerin kann in Anlehnung hieran keine solche Härte geltend machen.

37 Entgegen der Ansicht der Klägerin verweist § 29 Abs. 4 Satz 4 2. Halbsatz GlüStV allein darauf, dass der Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis gemäß § 33i GewO sowie die Ziele des § 1 GlüStV zu berücksichtigen sind. § 18a Abs. 4 Satz 2 SächsGlüStVAG lässt Abweichungen von dem Mindestabstand unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und der Lage des Einzelfalls, also unter örtlichen Gesichtspunkten, zu und dient damit den Zielen des § 1 GlüStV. Zudem ermächtigt § 24 Abs. 3 GlüStV die Länder zum Erlass von Ausführungsbestimmungen, die – wie § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG – Versagungstatbestände in Bezug auf die Ziele des Staatsvertrags enthalten. Die Härtefallregelung bezieht sich demnach nicht allein auf den Mindestabstand zwischen Spielhallen, sondern nimmt auch den Mindestabstand zwischen Schulen in Bezug.

38 Eine wirtschaftliche Sonderbelastung, die nicht bereits von der Übergangsfrist des § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV erfasst ist und die Klägerin über den 30. August 2020, also über weitere drei Jahre hinaus, beeinträchtigt, hat die Klägerin nicht dargelegt, eine solche ist auch im Übrigen nicht ersichtlich. Die von ihr vorgetragene wirtschaftlichen Interessen überwiegen nicht das besonders wichtige Gemeinwohlziel der Verhinderung und Bekämpfung von Spielsucht. Mit diesen Ausführungen hat die Klägerin nur die vom Gesetzgeber regelmäßig in Kauf genommene negativen Folgen der mit dem Abstandsgebot verfolgten Zielsetzung, die Spielsucht durch die Beschränkung des verfügbaren Spielhallenangebots zu bekämpfen, beschrieben (vgl. SächsOVG, Beschluss vom 14. September 2017 – 3 B 204/17 –). Eine davon abweichende atypische und damit besondere Belastungssituation hat die Klägerin nicht dargetan. Dem wirtschaftlichen Interesse der Klägerin wurde zudem bereits durch die großzügig bemessene gesetzlichen Übergangsfristen in § 29 Abs. 4 GlüStV ausreichend Genüge getan. Es oblag dabei der Klägerin, diese Übergangsfrist zu nutzen, um die voraussehbare Schließung ihrer Spielhalle

wirtschaftlich tragfähig vorzubereiten. Die Übergangsvorschrift verstößt auch nicht gegen das rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot und das rechtsstaatliche Vertrauensschutzprinzip (vgl. BVerwG, Urt. v. 5. April 2017 – 8 C 16/16 – juris Rn. 41; BVerfG, Beschluss vom 7. März 2017 – 1 BvR 1314/12 u.a. –, juris Rn. 188 ff.).

39 Auch aus dem Einwand, dass die Klägerin eine Erlaubnis zum Betrieb der Spielhalle seit 1996 innehat, die Spielhalle nachahmenswert im Sinne des § 1 GlüStV und bislang ohne Beanstandungen führt, kann keine Anwendung der Härtefallregelung folgen. Denn nach § 24 Abs. 2 Satz 1 GlüStV kann die Erlaubnis für die Errichtung oder den Betrieb einer Spielhalle bereits schon gar nicht erteilt werden, wenn die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle den Zielen des § 1 GlüStV zuwiderlaufen. § 1 GlüStV sieht als Ziele des Staatsvertrages explizit die Suchtbekämpfung, die Verhinderung der Entwicklung und Verbreitung von unerlaubtem Glücksspiel, die Gewährleistung von Jugend- und Spielerschutz, die Verhinderung von Straftaten und die Verhinderung von Manipulationen des sportlichen Wettbewerbs vor. Eine ordentliche Betriebsführung und Maßnahmen zum Spielerschutz sind mithin bereits Voraussetzung für die Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis und können daher konsequenterweise bei der Prüfung eines Härtefalles keine Berücksichtigung mehr finden.

40 Der Grundsatz des Vertrauensschutzes verleiht weder im Hinblick auf die vorherige Rechtslage noch auf die vorhandene Betriebserlaubnis gemäß § 33i GewO ein uneingeschränktes Recht auf Amortisierung getätigter Investitionen. Auch ein in umfangreichen Dispositionen betätigtes besonderes Vertrauen in den Bestand geltenden Rechts begründet grundsätzlich noch keinen abwägungsresistenten Vertrauensschutz. Weder die Gesetzgeber noch die zuständigen Behörden haben die Spielhallenbetreiber zu bestimmten Dispositionen veranlasst, diese erfolgten vielmehr auf eigenes unternehmerisches Risiko (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. März 2017, a.a.O., Rn. 189).

41 Das Vorbringen, sie habe Investitionen getätigt, konnte die Klägerin ebenfalls nicht substantiiert darlegen, sie hat zur Höhe der vorgetragenen Investitionen oder die ihr nach ihren Angaben durch die Schließung entstehenden Kosten im gesamten Verfahren keinerlei Unterlagen vorgelegt. Auch die durch die Arbeitslosigkeit mehrerer Mitarbeiter entstehenden Kosten, etwa durch Abfindungszahlungen für diese zu entlassende Arbeitnehmer, hat sie nicht ansatzweise belegen können. Überdies stellt nach der neuerlichen Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Dresden die öffentlich-rechtliche Untersagung eines Spielhallenbetriebes bei gleichzeitiger langjähriger Mietverpflichtung auch einen Mangel der Mietsache im Sinne von § 536 Abs. 1 BGB dar, der dem Mieter die außerordentliche Kündigung des Mietvertrages ermöglicht (OLG Dresden, Urt. v. 24. Juni 2020 – 5 U 653/20 –, juris Rn. 26 ff.), sodass auch der Vortrag, die Klägerin sei langfristige Mietverträge bis zum Jahr 2029 eingegangen, nicht verfährt.

42 Dass die Klägerin darüber hinaus im Vorfeld des Ablaufs der Übergangsfrist ausreichende Vorkehrungen zu einer möglichen Umstrukturierung ihres wirtschaftlichen Betriebes getroffen hat, um die mögliche Schließung wirtschaftlich tragfähig auszugestalten, ergibt sich aus dem ihrem Vortrag jedoch nicht. Denn wie bereits ausgeführt sind allein wirtschaftliche Einbußen auf Grund einer Änderung der gesetzlichen Lage dabei vom Gesetzgeber in Kauf genommen.

43 Die weiteren Ausführungen der Klägerin, sofern sie für das vorliegende Verfahren überhaupt relevant sind, führen ebenso nicht zum Erfolg der Klage.

II.

44 Die Kosten des Verfahrens sind gemäß § 154 Abs. 1 VwGO der unterlegenen Prozesspartei aufzuerlegen.

45 Die Berufung gegen das Urteil ist nicht zuzulassen (§ 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO), da Gründe nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 VwGO nicht vorliegen.